

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchen-
berg“ gGmbH (SPZ)

Geltungsbereich:

Diese AGB gelten für den Mobilen Essenservice; die Erbringung von Cateringleistungen einschließlich der Vermietung von Räumen und Eventausstattung sowie Reinigungs- und sonstige Dienstleistungen.

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote sind freibleibend. Maße, Formen und Farben der Liefergegenstände sind annähernd. Abweichungen sind zulässig, soweit sie den Gebrauchswert nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.
- (2) Der Vertrag über die Erbringung von Cateringleistungen einschließlich der Vermietung von Räumen und Eventausstattung sowie von Reinigungs- und sonstigen Dienstleistungen wird mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der SPZ geschlossen.
- (3) Der Vertrag über Leistungen des mobilen Essenservice kommt ohne eine gesonderte Annahmeerklärung der SPZ durch Lieferung der Bestellung des Kunden zustande. Die Bestellung ist innerhalb der Bestellvorlaufzeit abzugeben und beträgt je nach Aufwand mindestens 24 Stunden.
- (3) Mit Zugang der Bestellung des Kunden innerhalb der Bestellvorlaufzeit bei der SPZ erfolgt eine Auftragsprüfung, inwieweit vorhandene Kapazitäten zur Auftragsannahme bestehen.
- (4) Die SPZ behält sich vor, außerhalb der Bestellvorlaufzeit sowie bei voller Kapazitätsauslastung eingegangene Aufträge abzulehnen. Bei Auftragsablehnung erhält der Kunde hierüber eine Benachrichtigung.

§ 2 Liefer-/Leistungsbedingungen und Preise

- (1) Die angegebenen Preise verstehen sich incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von derzeit 19% für Essenslieferungen und Verzehr und derzeit 19% für Getränke und sonstige Dienstleistungen bei Privatpersonen. Bei Unternehmungen wird der Nettobetrag zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Preise sind gemäß Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar.
- (2) Lieferpauschalen für die Erbringung von Cateringleistungen und die Anlieferung von

Eventausstattung werden gemäß gesondert zu schließender Vereinbarung berechnet.

- (3) Berechnungsgrundlagen bei Reinigungsdienstleistungen sind die Angaben des Kunden bzw. das erstellte Aufmaß vor Ort, der vorgegebene Reinigungszyklus, die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien des Gebäudereinigungshandwerks sowie Erfahrungswerte. Zuschlagspflichtige Reinigungszeiten entstehen zusätzlich nachts 21.00 - 6.00 Uhr (+20%), samstags 13.00 – 21.00 Uhr (+20%), sonntags (+25%) feiertags, 24. und 31.12. (+35%).
- (4) Die SPZ behält sich vor, einen angemessenen Abschlag zu fordern.

§ 3 Mietobjekte / Mietzeitraum / Haftung für Mietobjekte / Reinigungskosten

- (1) Die SPZ stellt geprüfte, jedoch gebrauchte Mietgegenstände (Eventausstattung wie Zelt, Bierzeltgarnituren, Geschirr, Besteck, Glas, Tischwäsche u. ä. Equipment) zur Verfügung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gebrauchsspuren, welche die Eignung zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen, keinen Mangel darstellen.
- (2) Das Mietobjekt (Räume und Eventausstattung), wird dem Kunden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Wenn nicht anders angegeben, gilt der Mietpreis für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen. Eine Verlängerung des Mietzeitraums ist nur in Absprache mit der SPZ kostenpflichtig möglich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- (3) Der Kunde hat beim Empfang des Mietobjektes dieses unverzüglich zu untersuchen und sich von dessen einwandfreien Zustand zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der SPZ anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das Mietobjekt als mangelfrei übernommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel gehandelt hat, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Erkennt der Kunde später einen solchen Mangel, hat er unverzüglich nach der Entdeckung die SPZ zu informieren, ansonsten gilt auch in diesem Fall das Mietobjekt als mangelfrei übernommen. Die SPZ wird bei berechtigten Beanstandungen Ersatz leisten. Im Übrigen richtet sich die Haftung aufgrund von Qualitätsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Die Reinigung von Geschirr, Bestecken, Glas und Tischwäsche ist im Mietpreis inkludiert.
- (5) Andere Mietobjekte (z. B. Räume, Zelte oder Bierzeltgarnituren) sind in einem sauberen und zur sofortigen Weitervermietung geeigneten Zustand zurückzugeben. Bei verschmutzter Rückgabe wird eine Reinigungspauschale von 25 % des Grundmietpreises erhoben. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Reinigungskosten nicht oder nur in geringer Höhe entstanden sind.
- (6) Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust des Mietobjekts und seiner Teile mit Ausnahme normaler, vertragsgemäßer Abnutzung bis zu seiner Rückgabe, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 4 Mitwirkungspflicht / Obliegenheiten

Der Kunde hat bei Anlieferungsverträgen für freie Zu- und Abfahrt zu sorgen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 5 Haftung und Gewährleistung der SPZ für Lebensmittel

- (1) Die Kühlkette für kalte Speisen wird von der Lagerung, Herstellung bis zur Auslieferung an den Kunden nicht unterbrochen. Die Speisen müssen in geöffnetem Zustand innerhalb von 2 Stunden verbraucht werden.
- (2) Warme Speisen werden in speziellen Transportboxen angeliefert, wobei die Temperatur der Speisen zum Zeitpunkt der Anlieferung bei mindestens 72 °C liegt.
- (3) Alle Lebensmittelkomponenten sind frisch zubereitet und zum sofortigen Verzehr bestimmt. Eine Lagerung nach Erhalt ist längstens 24 Stunden bei einer Temperatur von 2-7 °C möglich. Eine Haftung für den Verzehr der Ware nach diesem Zeitraum bzw. eine Haftung für den Verzehr nach nicht sachgerechter Lagerung ist ausgeschlossen.
- (4) Natürliche Ablagerungen und Ausscheidungen aufgrund von Reifeprozessen auf Lebens- und Genussmittel stellen keinen Mangel dar.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Speisen unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich nach Anlieferung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Speise als mangelfrei übernommen, es sei denn, dass

es sich um einen Mangel gehandelt hat, der bei der Anlieferung nicht erkennbar war. Erkennt der Kunde später einen solchen Mangel, hat er unverzüglich nach der Entdeckung die SPZ zu informieren, ansonsten gilt auch in diesem Fall die Speise als mangelfrei übernommen. Die SPZ wird bei berechtigten Beanstandungen Ersatz leisten.

- (6) Im Übrigen richtet sich die Haftung aufgrund von Qualitätsmängeln der Lebensmittel nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss bei Schäden

- (1) Ungeachtet des Rechtsgrundes haftet die SPZ nach den gesetzlichen Vorschriften
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - für Ansprüche aufgrund schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder deren Nichterfüllung dazu führen kann, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird. Als wesentliche Vertragspflicht der SPZ zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Zubereitung der Speisen nach dem jeweils gültigen Speiseplan mit den angegebenen Zutaten, wobei Allergene und Zusatzstoffe gekennzeichnet sind; die Einhaltung einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie für das Produkt sowie die Anlieferung an den beauftragten Lieferort im Rahmen des vereinbarten Zeitfensters. Ebenso zählt hierzu, dass das SPZ dem Kunden die vereinbarten Mietobjekte im vereinbarten Zeitraum zur Verfügung stellt. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften der hier vorliegenden Art entstehenden Schaden und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz
 - für Ansprüche, für welche die SPZ eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder gesetzlich bzw. standesrechtlich verpflichtet war, eine solche abzuschließen.

- (2) Die SPZ haftet für sonstige Schäden,
- die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organpersonen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der SPZ ausgeschlossen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Die Haftung für Mängel gem. § 3 Abs. 3 und § 5 dieser Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 7 Rücktrittsrecht der SPZ bei höherer Gewalt

- (1) Die SPZ behält sich das Recht vor, in Fällen höherer Gewalt, z. Bsp. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder bei ähnlichen, nicht von der SPZ zu vertretenden, nicht vorhersehbaren und nicht durch zumutbare Aufwendungen zu beseitigender Leistungshindernissen, z. Bsp. Streik oder Aussperrung, vom Vertrag zurückzutreten. Die SPZ ist weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält.
- (2) Die SPZ wird den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Vertragsdurchführung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.
- (3) Die Verantwortlichkeit der SPZ für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 5 dieser Bedingungen unberührt.

§ 8 Stornierungsrecht des Kunden

- (1) Der Kunde hat das Recht, den Vertrag nach dem Vertragsschluss zu stornieren. Eine Stornierung hat in Textform, d. h. per Brief, per Fax oder per E-Mail, zu erfolgen.
- (2) Abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung vor dem Liefertermin bei der SPZ fallen folgende Aufwandspauschalen an:

bis 30 Tage	keine
29 - 15 Tage	25 % des Auftragswertes
14 - 7 Tage	50 % des Auftragswertes
7 - 3 Tage	75 % des Auftragswertes
ab 2 Tage	100 % des Auftragswertes

- (3) Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der SPZ durch die Stornierung des Auftrags ein Schaden in Höhe der Aufwandspauschale nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Dezember 2023